

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 04. Februar 2022

1. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft BH Zwettl,
mit der Hegeschauen 2022 im Verwaltungsbezirk
verordnet werden**

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat am 04.02.2022 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl 6500, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2021 für den gesamten Verwaltungsbezirk zur Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen.

§ 1

Die Erleger von der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücken – ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die präparierten (ausgekochten) Trophäen sowie die unten angeführten zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Schalenwildstücke, welche sie im Verwaltungsbezirk Zwettl erlegt haben, bei den vom NÖ Landesjagdverband zu veranstaltenden, unter § 2 angeführten Hegeschauen vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht für die jeweiligen Jagdgebiete, in denen die Abschüsse im Jagdjahr 2021 getätigt wurden. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, ist darüber hinaus der linke Unterkieferast vorzulegen.

Bei Rothirschen der Altersklassen I und II ist zusätzlich die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Trophäen von Fallwildstücken sind vom Jagdausübungsberechtigten mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen und vorzulegen.

Bei Trophäen, die durch den Bezirksjägermeister oder einer von ihm beauftragten Person beurteilt und vom Erleger ins Ausland verbracht wurden, sind die Trophäenanhänger vorzulegen.

§ 2

Die Hegeschauen finden statt:

Ehemaliger Gerichtsbezirk Allentsteig

Allentsteig, Hamerlingstraße – Meierhof

05. März 2022

08:00 bis 09:30 Uhr HR Heeresforstverwaltung und Windhag'sche Stiftung Ottenstein

09:30 bis 10:15 Uhr HR Altpölla

10:15 bis 11:00 Uhr HR Göpfritz an der Wild

11:00 bis 11:45 Uhr HR Echsenbach

Ehemaliger Gerichtsbezirk Zwettl

Betriebsgelände Maier, Großgöttfritz 88

05. März 2022

14:00 bis 15:00 Uhr HR Waldhausen

15:00 bis 16:30 Uhr HR Schweiggers

16:30 bis 18:30 Uhr HR Zwettl/Großglobnitz

Ehemaliger Gerichtsbezirk Groß Gerungs

Jägerheim, Groß Gerungs

12. März 2022

08:00 bis 09:00 Uhr HR Rappottenstein

09:00 bis 10:00 Uhr HR Langschlag

10:00 bis 11:00 Uhr HR Groß Gerungs

11:00 bis 12:00 Uhr HR Arbesbach

Ehemaliger Gerichtsbezirk Ottenschlag

Gasthof Renner, Ottenschlag (Eingang **nur** durch den Gastgarten)

12. März 2022

14:00 bis 14:45 Uhr HR Ottenschlag

14:45 bis 15:15 Uhr HR Traunstein/Schönbach

15:15 bis 16:00 Uhr HR Grafenschlag

16:00 bis 16:30 Uhr HR Kottes

16:30 bis 17:00 Uhr HR Sallingberg

17:00 bis 17:45 Uhr HR Martinsberg

17:45 bis 18:30 Uhr HR Gutenbrunn

§ 3

Vorgaben hinsichtlich erforderlicher COVID-19-Schutzmaßnahmen:

Die aktuell gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen sind verbindlich einzuhalten!

1. Die Vorlage hat auf jeden Fall so zu erfolgen, dass die Jagdausübungsberechtigten für bestimmte Zeiten zur Trophäenvorlage eingeladen werden. Dadurch kann eine bessere Verteilung erfolgen und größere Ansammlungen werden vermieden.
2. Die Vorlage erfolgt jeweils nur durch eine Einzelperson (Jagdausübungsberechtigter selbst, Jagdaufseher oder sonst bevollmächtigter Vertreter). Dieser hat unmittelbar nach der Trophäenbewertung und ev. Abgabe allfälliger Abschusspläne die Bewertung sofort wieder zu verlassen.
3. Der Zugang hat getrennt vom Abgangsbereich zu erfolgen.
4. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen gesellschaftlichen Kontakten mit allfälliger Bewirtung oder Ähnlichem kommt.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann das Risiko einer allfälligen Infektion minimiert werden.

Eine detaillierte Ablauforganisation wird durch den Bezirksjägermeister festgelegt (siehe Beiblatt).

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000, --, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Zwettl in Kraft und mit 13. März 2022 außer Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W a m s e r

